



Meldeverfahren/Lenkungsabgabe Nicht-Demeter-Junghennen

Gültig ab 01.09.2021

2. Aktualisierung 20.07.2021

Meldepflicht/Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen

Bisher war gemäß Demeter Richtlinie 2021, 7.9.5.1 bei beabsichtigtem Zukauf von Nicht-Demeter-Junghennen die Vorlage zweier Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen erforderlich. Aufgrund des Wegfalls eines großen Demeter-Junghennenaufzüchters ist diese Vorgabe seit 01. März 2021 geändert. Die Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen sind nicht mehr nötig, stattdessen besteht eine Meldepflicht, wenn Nicht-Demeter-Junghennen zugekauft werden.

Lenkungsabgabe

Wie bereits im März 2021 angekündigt wird bei Bedarf eine Lenkungsabgabe von 3 Euro pro Nicht-Demeter-Junghenne eingeführt, um innerverbandliche Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von höheren Futterkosten für Demeter-Junghennenaufzüchter auszugleichen und um neuen Junghennenbetrieben den Einstieg in den Markt gemäß Richtlinie zu ermöglichen. Die Lenkungsabgabe wird nunmehr zum 01.09.2021 eingeführt.

Ab 01.09.2021 wird pauschal pro Nicht-Demeter-Junghenne eine Lenkungsabgabe von 3 Euro erhoben. Eine zweckgebundene Verwendung der Einnahmen wird aktuell erarbeitet.

Bitte melden Sie ab 01. September 2021 über das Online-Formular www.demeter.de/Junghennenzukauf ihre Nicht-Demeter-Zukäufe.

Eine Rechnungsstellung erfolgt nach getätigter Online-Meldung über unsere Buchhaltung. Ob die Zukäufe von Nicht-Demeter-Junghennen gemeldet wurden, wird in der Kontrolle überprüft.

Bitte halten sie folgende Angaben für das Online-Formular bereit:

- Demeter-ID des Betriebs
- Betriebsname
- PLZ
- Ort
- E-Mail-Adresse
- Anzahl der zugekauften Tiere
- Preis je Tier
- Anerkennungsstatus der Tiere
- Bestelldatum
- Name des Aufzuchtbetriebs
- Einstellungstermin

In welchen Fällen gilt die Meldepflicht und Lenkungsabgabe nicht?

- Die Meldepflicht/Lenkungsabgabe besteht nicht für Junghennen aus Genetiken der ÖTZ (Ökologische Tierzucht GmbH)
- Die Meldepflicht/Lenkungsabgabe besteht nicht für Rassegeflügel und Bestellungen unter 100 Junghennen.
- **Bitte beachten Sie, dass bei konventionellen Rassejunggeflügel und Küken die entsprechenden Genehmigungen der Kontrollbehörden einzuholen und anschließend an uns weiterzuleiten sind!**
- Die Meldepflicht/Lenkungsabgabe besteht weiterhin nicht für Küken. Legehennenküken müssen gemäß Richtlinie 7.9.5. von Verbandsbio-Elterntieren stammen, Mastküken von Bio-Elterntieren.
- Die Meldepflicht/Lenkungsabgabe besteht nur für Junghennen und nicht für Masthähnchen, Bruderhähne, Wassergeflügel und sonstiges Geflügel.

Wann wird das Verfahren wieder geändert?

- Sobald es wieder zwei oder mehr Demeter-Junghennenaufzüchter mit relevantem Angebot gibt, wird wieder zu dem alten Verfahren der Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen gewechselt.

- In Ausnahmefällen kann darüber entschieden werden, dass Nicht-Demeter-Junghennen trotz Verfügbarkeit von Demeter-Junghennen zugekauft werden dürfen. Die Lenkungsabgabe wird in diesen Fällen aufrechterhalten.